

teidiger wurden ohne Versammlung von den Leitungen beauftragt, wie z. B. in einer Strafsache wegen Unterschlagung gesellschaftlichen Eigentums vor dem Stadtbezirksgericht Friedrichshain. Es heißt dazu im Urteil: „Der Vorsitzende der Konfliktkommission des RAW wurde vom Betriebsleitungskollektiv und von der BGL beauftragt, als gesellschaftlicher Ankläger aufzutreten.“

Ungeachtet ist es, wenn der staatliche Leiter einen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger „anweist“, wie das z. B. in einem Strafverfahren vor dem Stadtbezirksgericht Prenzlauer Berg gegen eine Schulsekretärin wegen Unterschlagung von Schulspeisegeldern festgestellt wurde.

Ebensowenig konnte in einem anderen Verfahren wegen Diebstahls am Volkseigentum dem Antrag des Hauptdirektors des VEB Fleischkombinat entsprochen werden, den Absatzleiter als gesellschaftlichen Ankläger zuzulassen. Der Hauptdirektor schrieb: „Für den Prozeß gegen S. und andere schlägt die Kombinatleitung vor, einen gesellschaftlichen Ankläger zuzulassen. Ich schlage vor, den Kollegen D., welcher als Absatzleiter tätig ist, als gesellschaftlichen Ankläger zu bestätigen.“

Die Unmittelbarkeit der Teilnahme des Kollektivs muß auch durch die Person des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers gewahrt werden. Er soll durch seine berufliche Arbeit und gesellschaftliche Tätigkeit eng mit der Problematik der betreffenden Strafsache und der Person des Angeklagten vertraut sein. In den angeführten Beispielen kam die Eigenschaft der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger als gesellschaftliche Vertreter gut zum Ausdruck, denn es traten als gesellschaftlicher Ankläger ein Volkvertreter, der Vorsitzende einer Konfliktkommission, eine Verkäuferin, eine Lehrerin in einem Prozeß gegen eine Schulsekretärin und als gesellschaftlicher Verteidiger ein Kraftfahrer in einem Prozeß gegen einen Kraftfahrer auf.

In einigen Betrieben gab es die Tendenz, Wirtschaftsfunktionäre und staatliche Leiter als gesellschaftliche Ankläger zu delegieren. Natürlich ist das im Einzelfall möglich, wenn der betreffende Kollege das Vertrauen der Organisation oder des betreffenden Kollektivs hat. Es muß aber unbedingt vermieden werden, daß etwa ständig der Absatzleiter oder der Produktionsleiter bei Diebstählen und der Buchhalter bei Unterschlagungen auftritt, so daß sich aus dem gesellschaftlichen Ankläger ein „betriebseigener“ Ankläger entwickelt.

Eine breite Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Rechtspflege zu erreichen, ist Aufgabe aller Rechtspflegeorgane, die auch die Pflicht haben, in allen geeigneten Verfahren die Teilnahme eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers bei den gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Kollektiven anzuregen. Diese haben natürlich stets die Möglichkeit, aus eigener Initiative zu handeln, wie das in dem schon angeführten Beispiel des Strafverfahrens gegen den Kraftfahrer J. erfolgt ist. Die Rechtspflegeorgane dürfen sich darauf jedoch nicht verlassen, sondern müssen von sich aus tätig werden. Schon die Ermittlungsorgane und der Staatsanwalt müssen einschätzen, ob vom Stand des Kollektivs, von der Art und Weise der Straftat und von der Person des Angeklagten her die Möglichkeit besteht, einen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger zu entsenden. Sie sollen dann auch entsprechende Anregungen geben. Hier wird noch sehr formal gearbeitet.

Oft wird mit einem Vertreter des Betriebes gesprochen, der zusagt, einen gesellschaftlichen Ankläger oder Ver-

teidiger „zu schicken“. Echte Grundlagen zur Delegation eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers sind dabei noch nicht* vorhanden. Dem Gericht wird damit die Entscheidung über ihre Zulassung erschwert. Hierin besteht zur Zeit der Hauptmangel in der Tätigkeit der Berliner Ermittlungsorgane. Jedoch ist das Gericht auch selbst verpflichtet, bei entsprechenden Verfahren dem Kollektiv den Hinweis zu geben, einen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger zu entsenden. Sehr gut kann das vom Gericht im Zusammenhang mit der Benachrichtigung über die Verhandlung geschehen.

Zur Zulassung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger

Das Gericht ist nach dem Rechtspflegeerlaß verpflichtet, den gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger durch Beschluß zuzulassen. Bisher hat sich gezeigt, daß das bei Vorliegen des Antrags durch das Kollektiv sowohl im Eröffnungsverfahren als auch zu Beginn der Hauptverhandlung geschehen kann. Das Gericht hat dabei zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers vorliegen, insbesondere ob wirklich eine gesellschaftliche Organisation bzw. ein sozialistisches Kollektiv den Auftrag gegeben hat und ob der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger bevollmächtigt ist.

Beim Begriff der gesellschaftlichen Organisationen sollte man keine Einengungen zulassen. In jedem Falle ist es notwendig, das konkrete Verhältnis zu ermitteln, das der Angeklagte oder Geschädigte zur Organisation hat.

In der Tätigkeit der Berliner Gerichte hat sich die Praxis herausgebildet, daß als sozialistische Kollektive im Sinne des Rechtspflegeerlasses solche Kollektive angesehen werden, die ehrlich die Tat verurteilen, objektiv zur umfassenden Aufklärung der Straftat, der Täterpersönlichkeit und der gesellschaftlichen Zusammenhänge beitragen und bereit sind, auf die Überwindung der zugrunde liegenden Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Tat hinzuwirken und die Erziehung des Täters und des Kollektivs fortzuführen*. Bei der Prüfung aller Angaben wird sich das Gericht vor allem auf die Ermittlungsergebnisse stützen müssen. Sehr günstig ist es, wenn der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger eine Vollmacht vorweisen kann.

Im Strafverfahren gegen die Verkäuferin R. vor dem Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte übergab der gesellschaftliche Ankläger zu Beginn der Hauptverhandlung eine Vollmacht in Form eines Protokollauszuges von der Versammlung in der betreffenden Abteilung. Diese Form der Vollmacht ist die zweckmäßigste und sollte allgemein angestrebt werden, da sich hieraus ersehen läßt, welches Kollektiv oder welche Organisation delegiert hat, ob eine Versammlung durchgeführt wurde und wieviel Kollegen daran teilgenommen haben, was hinsichtlich des Angeklagten, der Tat, der begünstigenden Bedingungen usw. auf der Versammlung vorgeschlagen und wer als gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger beauftragt wurde.

Das Gericht nimmt Anträge auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers nur von gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven entgegen und nicht etwa vom Staatsanwalt. Dieser kann solche Anträge zwar unterstützen; ein selbständiges Antragsrecht steht ihm jedoch nicht zu.

Mit dem Beschluß über die Zulassung — wenn er nicht erst zu Beginn der Hauptverhandlung gefaßt wird —

2 Vgl. dazu auch Semler Kern, Rechtspflege — Sadie des ganzen Volkes, Berlin 1963, S. 73.

3 Ähnlich auch bei Semler, Kern, a. a. O., S. 71.